



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaft Verwaltung	05.10.2021	<b>2021/289</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	08.11.2021
Kreistag	öffentlich	20.12.2021

**Tagesordnungspunkt 10**

**Wirtschafts- und Finanzplan 2022 Abfallwirtschaftsbetrieb**

**Beschlussvorschlag**

**Der Wirtschafts- und Finanzplan 2022 wird gemäß Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen.**

**Vorberatung**

*Der Technische und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb hat am 08.11.2021 vorberaten. Der empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.*

## **Sachverhalt**

Der Kreistag hat am 15. Dezember 2008 für den Abfallwirtschaftsbetrieb die Umwandlung des Regiebetriebes in einen Eigenbetrieb beschlossen. Seit dem 1. Januar 2009 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb, als Sondervermögen des Landkreises Konstanz, seine Tätigkeit aufgenommen.

Gemäß § 2 Nr.3 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ entscheidet der Kreistag über die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans. Nach § 3 Abs. 2 berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die dem Kreistag vorbehalten sind. Der Kreistag hat gemäß § 14 Abs.1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan festzustellen.

Die Eigenbetriebe müssen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufstellen und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Darstellungen des Wirtschafts- und Finanzplans erfolgt gemäß den vorgeschriebenen Formblättern der EigBVO. Die Änderungen durch das neue EigBG und die EigBVO 2020 werden ab dem Wirtschaftsplan 2023 berücksichtigt.

Die geplanten Erträge und Aufwendungen basieren auf der Grundlage der vom Kreistag am 26. Juli 2021 beschlossenen Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung. Die Höhe der Rückstellungen und Nachsorgekosten basieren auf dem Gutachten zur Berechnung der Nachsorgekosten der Fa. ECONUM vom April 2017.

Im Jahresabschluss 31. Dezember 2017 wurde der Hinweis des GPA-Prüfberichts aus September 2017 berücksichtigt und die Nachsorgerückstellung um 8,2 Mio. EUR auf den kompletten Erfüllungsbetrag erhöht. Somit entfällt handelsrechtlich ab 2018 die jährliche Ansparung der Rückstellung; als jährliche Anpassung werden weiterhin Preissteigerungen der Rückstellung zugeführt.

Das handelsrechtliche Ergebnis wird vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit der jährlichen Zuführung nach Gebührenrecht/Kalkulation (Ansparrate Deponie-Nachsorgerückstellungen) der Erfüllungsbetrag ebenfalls angespart wurde. Der handelsrechtliche Verlustvortrag aus 2017 wird in Höhe der jährlichen Ansparung nach Gebührenrecht getilgt.

Nach Beschlussfassung des Kreistags hat der Landkreis Konstanz ab dem 1. Juni 2016 die Verwertungsleistungen für kommunales Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen), Altholz und Altmetall übernommen. Die bisherigen Verwertungsverträge endeten zum 31. Mai 2021. Die Verwertungsleistungen wurden erneut europaweit ausgeschrieben. Die Vergaben erfolgten in 2020 mit Vertragsbeginn zum 1. Juni 2021 und einer Laufzeit von vier Jahren. Nach Abzug aller Kosten verbleibende Überschüsse werden den Gemeinden gutgeschrieben, Verluste müssen ausgeglichen werden.

Detaillierte Erläuterungen zur Planung sind dem Textteil des Wirtschaftsplans zu entnehmen.

## Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Anlage 1: Wirtschafts- und Finanzplan 2022 Abfallwirtschaftsbetrieb LKrKN

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe

Selbstverwaltungsaufgabe ↓

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

keine Auswirkungen

Auswirkungen ↓ auf Ziel/Kennzahl

Nr.: ... Bezeichnung: ...

...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Betrag

HH-Jahr/e

einmalig  laufend  mehrjährig \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung

Betrag

HH-Jahr/e

einmalig  laufend  mehrjährig \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Nettoauswirkungen

\_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e \_\_\_\_ ) veranschlagt

In 2022 ist die planmäßige Auflösung des Kostendeckungsüberschusses gem. Gebührenkalkulation 2022 bis 2023 in Höhe von 303.715 EUR berücksichtigt.

Inklusive dieses Erlöses wird mit einem Jahresergebnis von 543.334 EUR gerechnet. Davon sind 702.856 EUR für die Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden, die Rückstellung für Kostenüberdeckung wird um den verbleibenden Fehlbetrag von 159.522 EUR aufgelöst.

Aus der Verwertung von PPK, Holz, Metall wird mit einem Überschuss von rund 1,3 Mio. EUR gerechnet, der an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet wird.